



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 22. April 2021

## **Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen vom 1. April 2021 (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung); Mitbericht der Finanzkommission**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin  
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 22. April 2021 in Anwesenheit von Landammann Othmar Filliger und Regierungsrat Alfred Bossard die Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen beraten. Sie erstattet dem Landrat gestützt auf Art. 23b Abs. 1 des Landratsgesetzes und auf § 92 des Landratsreglementes Mitbericht.

### **1 Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 197 vom 1. April 2021 die erwähnte Notverordnung erlassen. Am 19. März 2021 hat das Bundesparlament beschlossen das Härtefallprogramm von 2.5 Milliarden Franken auf etwas mehr als 10 Milliarden Franken aufzustocken. Der Bund leistet gemäss Art. 12 Abs. 1quater des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) einen Finanzierungsanteil von 70 Prozent. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken übernimmt der Bund die gesamte Finanzierung.

Die gemäss Landratsbeschluss vom 16. Dezember 2020 für Härtefallmassnahmen zur Verfügung gestellten Mittel von 5 Millionen Franken Kantonsmittel reichen nicht aus, um diese zusätzlichen Bundesmittel in Anspruch zu nehmen.

### **2 Stellungnahme der Finanzkommission**

Die Notverordnung war in der Finanzkommission unbestritten. Die Kommission erachtet es als geboten, die zusätzlichen Bundesmittel in Anspruch zu nehmen und die entsprechenden kantonalen Mittel dafür zur Verfügung zu stellen. Sie erachtet es zudem als sinnvoll, dass der Regierungsrat ermächtigt wird, das Verhältnis zwischen den nicht rückzahlbaren Beiträgen und den Bürgschaften festzulegen. Dies ist im Übrigen die einzige, aber notwendig gewordene Änderung gegenüber der gleichnamigen Notverordnung vom 23. Februar 2021 (siehe dazu den Mitbericht der Finanzkommission vom 4. März 2021). Der Regierungsrat hat in der kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung nun entsprechend vorgesehen, dass Härtefall-Finanzhilfen neu bis zum Betrag von 300'000 Franken als nicht rückzahlbare Beiträge ausgerichtet werden. Der überschüssende Finanzbedarf wird mittels Bürgschaften gewährt.

### 3 Antrag der Finanzkommission

Die Finanzkommission stimmt der Genehmigung mit 11:0 Stimmen einstimmig zu.

Freundliche Grüsse  
FINANZKOMMISSION



Jörg Genhart  
Präsident



lic. iur. Emanuel Brügger  
Landratssekretär